

Die Tatbestände des Rowdytums gemäß §§ 215, 216 StGB erfassen Handlungen äußerst unterschiedlicher Tatschwere. Es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß es sowohl Fälle leichteren Rowdytums gibt als auch Rowdydelikte, die als schwere Verbrechen zu charakterisieren sind.

In der Strafverfolgungstätigkeit kommt es darauf an, diese Erkenntnisse durch differenzierte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen. Allerdings müssen wir einschätzen, daß es neben einzelnen Erscheinungen der überspitzten Anwendung des § 215 StGB vor allem eine unangebrachte Enge in der Anwendung der vorgesehenen Möglichkeiten der Bestrafung gibt. Insbesondere wird in zu geringem Maße von der Haftstrafe bzw. Jugendhaft Gebrauch gemacht, obwohl gerade diese Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit besonders auf Täter, die Rowdydelikte von geringer Schwere begangen haben, stark disziplinierend wirken. Diese disziplinierende Wirkung kann nur dann voll erreicht werden, wenn der Ausspruch der Haftstrafe der Tat unmittelbar folgt. Dazu ist es erforderlich, die Ermittlungen zügig und schnell zu führen. Unsere Feststellungen haben ergeben, daß gerade hier die größten Schwierigkeiten zu überwinden sind. Verschiedentlich wurden selbst bei Rowdyhandlungen von sehr geringer Tatschwere mit einfach gelagertem Sachverhalt und unkomplizierten Ermittlungen zur Persönlichkeit des Täters die Ermittlungen über Wochen geführt, und die Verurteilung erfolgte erst Monate später. Es kommt also ganz besonders bei diesen Delikten auf eine schnelle staatliche Reaktion an. Das wird dann gelingen, wenn der Ermittlungsaufwand entsprechend der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters differenziert wird.

In der Sowjetunion wurde mit dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Juli 1966 „Über die Erhöhung der Verantwortlichkeit wegen Rowdytums“ eine vereinfachte Verfahrensweise bei der Verfolgung von Rowdytum eingeführt./24/. Die Regelungen haben sich bewährt. Sie führten zu einem rationelleren Einsatz der Kräfte und erhöhten die Wirksamkeit der Maßnahmen. Die Befürchtung, daß die vereinfachte Verfahrensordnung die Wahrheitsfindung beeinträchtigt, hat sich nicht bestätigt./25/

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei Rowdyhandlungen Jugendlicher die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche (§§ 65 ff. StGB, §§ 69 ff. StPO) Beachtung finden müssen. Von dieser gesetzlichen Forderung kann es keine Ausnahmen geben. Allerdings zwingt die Regelung der §§ 65 ff. StGB nicht, in allen Verfahren in gleicher Weise und im gleichen Umfang Ermittlungen zur Persönlichkeit des jugendlichen Täters und zu seinen Erziehungsverhält-

724/ Vgl. Iswestija vom 28. Juli 1966 (Nr. 176). Es ist das Anliegen des Erlasses, eine schnelle und differenzierte Verfolgung aller Erscheinungen des Rowdytums zu gewährleisten und entsprechende wirksame administrative und strafrechtliche Maßnahmen festzulegen.

Für kleines Rowdytum sieht der Erlaß Arrest von 10 bis 15 Tagen oder Besserungsarbeit von einem bis zu zwei Monaten unter Einbehaltung von 20 % des Lohnes oder eine Geldstrafe von 10 bis 30 Rubel vor.

Kleines Rowdytum wird innerhalb eines Tages vom zuständigen Leiter, der Miliz oder seinem Stellvertreter bearbeitet. Er kann die im Erlaß festgelegte Strafe entweder selbst aussprechen oder die Sache dem Gericht übergeben, das spätestens einen Tag nach Eingang der Sache durch einen Volksrichter entscheiden muß. Betriebe, Schulen und gesellschaftliche Organisationen sind entsprechend zu informieren. Für die sichere Verwahrung der wegen kleinen Rowdytums festgenommenen Personen haben die Organe des Ministeriums für Innere Angelegenheiten zu sorgen; für den Arbeitseinsatz dieser Personen sind die Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets verantwortlich.

/25/ Vgl. Tschugunow/Belozerow/Tschurilow, „Die Wirksamkeit der Aufklärung erhöhen“, Sowjetskaja milizija 1971, Heft 1, S. 36.

nissen durchzuführen. Audi bei einem jugendlichen Täter, der wegen eines Rowdydelikts von geringer Schwere zur Verantwortung zu ziehen ist, wird in der Regel die disziplinierende Wirkung im Vordergrund der anzuwendenden Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit stehen.

Daraus ergeben sich die Anforderungen an den Ermittlungsaufwand zur Feststellung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse. Es wird in solchen Fällen im allgemeinen ausreichen, die Eltern, den Lehrausbilder oder Lehrer bzw. den Brigadier zu befragen und Rücksprache mit dem Referat Jugendhilfe und dem Arbeitskollektiv zu nehmen, um sich einen Überblick zur Persönlichkeit des Jugendlichen zu verschaffen und seine Schuldfähigkeit beurteilen zu können.

Bei erwachsenen Tätern wird in leichten Fällen des Rowdytums zur Einschätzung der Persönlichkeit eine Aussprache im Arbeitskollektiv genügen.

Die Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR vom

3. April 1971 und der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Anwendung der Geldstrafe und das Strafbefehlsverfahren vom 9. Juli 1971 enthalten den ausdrücklichen Hinweis und die Orientierung, daß bei leichteren Fällen des Rowdytums gemäß §§ 215, 216 Abs. 3 StGB die Täter im Wege des Strafbefehlsverfahrens mit Haftstrafe zur Verantwortung gezogen werden können./26/. Die Anwendung dieser Möglichkeiten führt sowohl zur differenzierteren als auch zur schnelleren Reaktion auf Rowdyhandlungen und damit zu einem wirksamen Beitrag der Rechtspflegeorgane zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Die Verstärkung der Wirksamkeit der Verfolgung des Rowdytums setzt schließlich voraus, daß die Leiter der Untersuchungsorgane der schnellen und qualifizierten Bearbeitung der Rowdydelikte große Aufmerksamkeit widmen./27/. Bei der konzentrierten und beschleunigten Untersuchung solcher Straftaten haben sich Einsatzgruppen bewährt. In einem Bezirk hat der Leiter der Abteilung Kriminalpolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eine entsprechende Arbeitsrichtlinie erlassen, die konkrete Weisungen über die Bildung von Einsatzgruppen und die Verantwortung des Leiters der Abteilung K des Volkspolizei-Kreisamtes für die Kontrolle der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren wegen Rowdytums enthält. Gleichermaßen kommt es auf eine Qualifizierung der Leitung und Kontrolle des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt an. Bei Verfahren gegen Jugendliche ist grundsätzlich eine sofortige Beratung zwischen dem Jugendsachbearbeiter des Untersuchungsorgans, dem Jugendstaatsanwalt und dem Referat Jugendhilfe herbeizuführen./28/. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und dem Referat Jugendhilfe bei Wahrung der Eigenverantwortung jedes Organs ist eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der differenzierten Strafverfolgung des Rowdytums.

\*

1261 Vgl. Ziff. 3.3. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971, NJ-Beilage 6/71 (Heft 15).

/27/ Ober Erfahrungen, die dabei gesammelt wurden, berichten Golz/Tamm, „Straftaten nach § 215 StGB konzentriert und beschleunigt untersucht“, Forum der Kriminalistik 1970, Heft 1, S. 30 f.

1261 Vgl. Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968, Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/3 - 5/68.